



Rat der
Europäischen Union

151649/EU XXVII. GP
Eingelangt am 22/08/23

Brüssel, den 8. August 2023
(OR. en)

12309/23

FL 17
EEE 19
ETS 6
MI 685

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. Juli 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 458 final

Betr.: MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Überprüfung der sektoralen Anpassungen in Liechtenstein

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 458 final.

Anl.: COM(2023) 458 final

12309/23

/dp

RELEX.4

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.7.2023
COM(2023) 458 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

Überprüfung der sektoralen Anpassungen in Liechtenstein

DE

DE

1. EINFÜHRUNG

Laut Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls 15 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) über Übergangszeiten für die Freizügigkeit¹ konnte Liechtenstein in Bezug auf EU-Bürger sowie Staatsangehörige der übrigen EFTA-Staaten (Europäische Freihandelsassoziation) bis zum 1. Januar 1998 für Personen, die in Liechtenstein einen Wohnsitz begründen wollen, zahlenmäßige Beschränkungen, die schrittweise verringert werden sollen, beibehalten. Der Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995² über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein enthielt eine Erklärung des EWR-Rates zur Freizügigkeit. In dieser Erklärung heißt es, dass bei Ablauf einer in Protokoll 15 zum EWR-Abkommen vorgesehenen Übergangszeit eine Überprüfung unter Berücksichtigung der „besonderen geografischen Lage“ Liechtensteins vorzunehmen ist.

Nach Ablauf der in Protokoll 15 des EWR-Abkommens über die Freizügigkeit vorgesehenen Übergangszeit vereinbarten Liechtenstein und die Europäische Union im Jahr 1999 eine besondere Regelung. Diese unter der Bezeichnung „sektorale Anpassungen“ bekannte Regelung war ursprünglich Gegenstand des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 191/1999³ und wurde dann in die Anhänge V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens integriert. Die sektoralen Anpassungen sehen vor, dass für Liechtenstein die Freizügigkeit gilt. EU-Bürger und Staatsangehörige anderer EWR-Länder, die sich in Liechtenstein niederlassen wollen, bedürfen jedoch einer Aufenthaltsgenehmigung. In den sektoralen Anpassungen ist eine jährliche Mindestzahl für die EU-Bürgern und Staatsangehörigen anderer EWR-Länder zu erteilenden Genehmigungen festgelegt, und zwar so, dass sich ein jährlicher Nettoanstieg der in Liechtenstein niedergelassenen erwerbstätigen bzw. nicht erwerbstätigen EU/EWR-Bürger um 1,75 % bzw. 0,5 %⁴ des Stands von 1998 ergibt. Eine Aufenthaltsgenehmigung ist jedoch keine Voraussetzung für eine Erwerbstätigkeit in Liechtenstein.

¹ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 176.

² ABl. L 86 vom 20.4.1995, S. 58.

³ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 191/1999 vom 17. Dezember 1999 über die Änderung der Anhänge VIII (Niederlassungsrecht) und V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) des EWR-Abkommens (ABl. L 74 vom 15.3.2001, S. 29).

⁴ Anhang VIII (Niederlassungsrecht):

II

1. Die Zahl der jährlichen Aufenthaltsgenehmigungen für Staatsangehörige Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben, ist derart festzulegen, dass sich gegenüber dem Vorjahr ein Nettoanstieg von mindestens 1,75 % des Stands vom 1. Januar 1998 ergibt.

[...]

2. Die Behörden Liechtensteins vermeiden bei der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigungen Diskriminierungen und Wettbewerbsverzerrungen. Die Hälfte der dem Nettoanstieg entsprechenden Aufenthaltsgenehmigungen werden nach einem Verfahren erteilt, das allen Bewerbern Chancengleichheit garantiert.

3. Wohnsitzinhaber mit Kurzzeitaufenthaltsgenehmigungen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, fallen unter die Quote.

[...]

Die Zahl der Kurzzeitaufenthaltsgenehmigungen für Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, darf höchstens um 10 % vom Stand von 1997 abweichen.

III

Familienangehörige der Staatsangehörigen Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Liechtenstein haben, haben ein Anrecht auf eine Genehmigung der gleichen Gültigkeitsdauer wie die der Person, von der sie abhängen. Sie haben das Recht, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen; in diesem Fall werden sie zu der Quote der Aufenthaltsgenehmigungen für Erwerbstätige gezählt.

IV

Im Rahmen der Erweiterung der Europäischen Union im Jahr 2004 wurde diese zunächst für fünf Jahre vereinbarte Regelung unter dem Vorbehalt verlängert, dass sie alle fünf Jahre zu überprüfen wäre. Nach der ersten Überprüfung im Jahr 2009 fand im Jahr 2014 eine zweite Überprüfung statt. Nach den ersten beiden Überprüfungen blieb die betreffende Regelung unverändert. Die dritte Überprüfung (für den Zeitraum 2014–2018) sollte 2019 stattfinden, hat sich jedoch verzögert.

Diese Mitteilung stellt die dritte Überprüfung dar und befasst sich mit der Frage, ob es angebracht ist, dass Liechtenstein die genannten Beschränkungen für die Zahl der Aufenthaltsgenehmigungen, die es erteilt, beibehält.

2. SEKTORALE ANPASSUNGEN IN DER PRAXIS

Liechtenstein erstellt einen jährlichen Bericht über die Anwendung der sektoralen Anpassungen und bringt diesen den EU-Partnern und der EFTA-Überwachungsbehörde zur Kenntnis. Den nachstehenden Angaben liegen die von Liechtenstein vorgelegten Berichte aus den Jahren 2014 bis 2018 zugrunde.

Auf Grundlage der sektoralen Anpassungen müssen die liechtensteinischen Behörden für EU-Bürger und Staatsangehörige anderer EWR-Länder, die in Liechtenstein erwerbstätig sind, jährlich mindestens 56 neue Aufenthaltsgenehmigungen und rund 300 neue Kurzzeitaufenthaltsgenehmigungen (für höchstens 12 Monate) zur Verfügung stellen. Liechtenstein ist seiner Quotenverpflichtung in Bezug auf neue Genehmigungen für jedes der genannten Jahre (siehe Tabelle 2) nachgekommen. Eine zusätzliche Quote von jährlich 16 Genehmigungen gilt für nicht erwerbstätige Personen, die sich in Liechtenstein niederlassen wollen.

Beschränkungen, die Familienangehörige des Inhabers einer Aufenthaltsgenehmigung daran hindern würden, ihrer/m Ehepartner/in bzw. ihrer Familie zu folgen und sich in Liechtenstein niederzulassen, bestehen nicht. Diese Familienangehörigen haben überdies das Recht, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Tabelle 1: Zahl der Anträge von erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Personen 2014–2018

Jahr	Zahl der Anträge erwerbstätiger Personen	Zahl der Anträge nicht erwerbstätiger Personen
2014	517	16
2015	488	44
2016	599	71
2017	657	94
2018	706	133

Für Personen, die sich [...] niederlassen wollen, wird eine zusätzliche Quote von 0,5 % der in Abschnitt II genannten Berechnungsgrundlage bereitgestellt.

Tabelle 2: Anzahl der Genehmigungen, die erwerbstäigen und nicht erwerbstäigen Personen 2014–2018 erteilt wurden

Jahr	Anzahl der an erwerbstäige Personen erteilten Genehmigungen	Anzahl der an nicht erwerbstäige Personen erteilten Genehmigungen
2014	70	17
2015	67	22
2016	58	16
2017	70	16
2018	69	17

3. ÜBERPRÜFUNG 2019

Die derzeitige Überprüfung begann im Jahr 2019 und wird nach Verzögerungen 2023 abgeschlossen, damit die Überprüfung 2024 für den Zeitraum 2019–2023 rechtzeitig eingeleitet werden kann.

Die von Liechtenstein für den Zeitraum 2014–2018 vorgelegten Zahlen (siehe Tabelle 1) zeigen einen Anstieg der Zahl der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung durch erwerbstäige Personen und einen erheblichen Anstieg der Zahl der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung durch nicht erwerbstäige Personen. Die Zahl der Anträge liegt deutlich über der Mindestquote der zu erteilenden Genehmigungen.

Bei den Konsultationen zwischen der Europäischen Kommission und Liechtenstein über eine mögliche Änderung der derzeitigen Regelung verwies Liechtenstein darauf, dass seine Aufnahmekapazität recht gering sei und diesbezüglich im zu überprüfenden Zeitraum keine Änderung eingetreten sei. Liechtenstein zufolge sollte die besondere Regelung für Liechtenstein unverändert gelassen und die Überprüfung der Jahre 2019–2023 vor Mai 2024 durchgeführt werden.

Im Zuge der Überprüfung und gemäß dem Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 musste die Kommission die im Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 beschriebenen Umstände berücksichtigen, nämlich dass Liechtenstein a) ein sehr kleines bewohnbares Gebiet ländlichen Charakters hat und b) einen ungewöhnlich hohen Prozentsatz an ausländischen Gebietsansässigen und Beschäftigten aufweist und ein vitales Interesse an der Wahrung seiner nationalen Identität hat.

Während sich am ersten Umstand nichts geändert hat, stellt die Kommission in Bezug auf den zweiten Umstand fest, dass die Bevölkerung Liechtensteins im Bezugszeitraum 2014–2018 von 37 366 auf 38 380 Einwohner um insgesamt 1014 Personen gewachsen ist, was einem Anstieg um 2,7 % entspricht. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der ausländischen Gebietsansässigen von 6451 zu Beginn des Jahres 2014 auf 6855 zu Beginn des Jahres 2018, was einem Anstieg um 6,3 % entspricht. Im Jahr 2018 waren 34 % der 38 380 Einwohner ausländische Gebietsansässige⁵. Aus diesen Angaben geht somit hervor, dass der Anteil ausländischer Gebietsansässiger in Liechtenstein im Bezugszeitraum nach wie vor hoch war.

⁵ Jahresberichte über die Anwendung des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 191/1999 im Bereich der Freizügigkeit in Liechtenstein (2014–2018).

Die EFTA-Arbeitsgruppe des Rates wurde am 24. Januar 2023 und am 7. Februar 2023 über diesen Sachverhalt unterrichtet. Kein Mitgliedstaat brachte Vorbehalte bezüglich einer Beibehaltung der Regelung für den Zeitraum 2014–2018 vor.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Angesichts des oben Ausgeführten sieht die Kommission keinen Bedarf, die geltende Regelung zu ändern; sie ist folglich der Ansicht, dass die Bestimmungen über die sektoralen Anpassungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt unverändert bleiben können. Die Kommission stellt jedoch fest, dass die Formel zur Berechnung der jährlichen Quote und die Grundlage für die Berechnung in den letzten 24 Jahren unverändert geblieben sind.

Angesichts des im EWR-Abkommen festgelegten gemeinsamen Ziels, für eine möglichst umfassende Verwirklichung der Freizügigkeit zu sorgen, könnten die Parteien prüfen, ob eine Änderung der sektoralen Anpassungen im Zusammenhang mit der vierten Überprüfung der sektoralen Anpassungen, die 2024 stattfinden soll, angemessen wäre.